

Benutzungsverordnung für Mehrzweckhalle, Schulanlagen und Aussenanlagen

01. August 2020

INHALTSVERZEICHNIS

.....	1
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
Art. 1 Zweck, Geltungsbereich	4
Art. 2 Zuständigkeiten	4
Art. 3 Organisation und Betrieb	4
II. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR RÄUMLICHKEITEN	5
Arten von Belegungen und Zuteilung	5
Art. 4 Ordentliche Belegungen	5
Art. 5 Ausserordentliche Belegungen	5
Art. 6 Gesuche, Zuteilung	5
Art. 7 Ausfallende Belegungen	6
Art. 8 Betriebseinstellungen	6
Benützung	6
Art. 9 Verantwortung	6
Art. 10 Öffnen, Schliessen	6
Art. 11 Sorgfaltspflicht	6
Art. 12 Betreten der Turnhallen	6
Art. 13 Ballspiele	7
Art. 14 Duschen	7
Art. 15 Ordnung	7
Art. 16 Lärmimmissionen	7
Art. 17 Schuhwaschanlagen	7
Art. 18 Motorfahrzeuge und Fahrräder	7
Art. 19 Wartung	8
Spezielle Bestimmungen für ausserordentliche Belegungen	8
Art. 20 Übernahme/Rückgabe	8
Art. 21 Rauchverbot	8
Art. 22 Ordnung und Sicherheit	8
Art. 23 Bereitstellung und Räumung	8
Art. 24 Hallenboden	8
Art. 25 Bühne, Musikanlage	9
Art. 26 Besuchergarderobe	9
Art. 27 Untervermietung	9
Restauration	9
Art. 28 Benutzung	9
Art. 29 Aufgaben der Aufsicht gegenüber den Veranstaltern	9
Art. 30 Aufgaben der Veranstalter	9
III. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR AUSSENANLAGEN UND GRÜNFLÄCHEN	10
Allgemeines	10
Art. 31 Aussenanlagen	10
Art. 32 Wartung und Bewirtschaftung	10
Art. 33 Weisung zur Benutzung der Aussenanlagen der Gemeinde Rain	10
Nutzung der Sportplätze	11
Art. 34 Zweck	11
Art. 35 Öffentlichkeit	11
Art. 36 Rainer Vereine	11
Art. 37 Schule	12
Art. 38 Spezialanlagen	12
Art. 39 Nutzungsgebühr	12

IV. VEREINBARUNG	12
Art. 40 Vereinbarung mit Veranstaltern	12
V. KOSTEN.....	12
Art. 41 Gebührenverordnung.....	12
VI. HAFTUNG	13
Art. 42 Verantwortlichkeit	13
Art. 43 Schaden gegenüber Dritten	13
Art. 44 Diebstahl	13
VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
Art. 45 Übertretung der Benützungsverordnung.....	14
Art. 46 Beschwerden.....	14
Art. 47 Inkrafttreten.....	14
Im Namen des Gemeinderates.....	14

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Reglement über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen vom 27. Mai 2009 folgende Benutzungsverordnung für Mehrzweckhalle, Schulanlagen und Aussenanlagen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

- ¹ Die Benutzungsverordnung regelt den Betrieb sämtlicher Hallen, Säle und Räume sowie die Nutzung der Aussenanlagen insbesondere Plätze, Grünflächen bei den Schulhäusern und Turnhallen sowie das Rasenspielfeld und der Leichtathletikanlage der Gemeinde Rain.
- ² Diese stehen der Schule, Vereinen, Gruppen und Organisationen für kulturelle und sportliche Veranstaltungen sowie der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Art. 2 Zuständigkeiten

- ¹ Gemeinderat

Oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan ist der Gemeinderat Rain. Er ist zuständig für den Erlass und die Änderung der Benutzungsverordnung sowie der entsprechenden Gebührenverordnung.

- ² Abteilung Infrastruktur

Folgende Objekte werden durch die Abteilung Infrastruktur vermietet:

- MZG Feldmatt
- Aula Feldmatt
- sämtliche Schulräumlichkeiten (Singsaal, Turnhalle, Schulzimmer)
- Aussenanlagen mit Sport- und Grünflächen

Der Betrieb und die Organisation der Feuerwehrlokalitäten sind von dieser Verordnung ausgeschlossen. Der Gemeinderat erlässt dafür eine spezielle Weisung.

Für die Zentrumsüberbauung Chileweg besteht eine separate Benützungs-Verordnung.

Art. 3 Organisation und Betrieb

Die zuständige Stelle ist verantwortlich für die Organisation und den Betrieb der Anlagen mit folgenden Aufgaben:

- a) Aufsicht über die Einhaltung der Benutzungsverordnung
- b) Festlegen eines Belegungsplanes für die ordentlichen Belegungen
- c) Bewilligung von ausserordentlichen Belegungen

- d) Abschluss von Benutzungsverträgen
- e) Verfügung von Auflagen und Benutzungsvorschriften im Einzelfall
- f) Aufsicht über das Erheben der Benutzungsgebühren
- g) Rechnungsstellung im Falle von Beschädigungen
- h) Entzug von Bewilligungen
- i) Information der Hauswarte, Küchenaufsicht, Bühnenmeister und weiterer Stellen

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR RÄUMLICHKEITEN

Arten von Belegung und Zuteilung

Art. 4 Ordentliche Belegungen

Dabei handelt es sich um regelmässig, jährlich mehrmals wiederkehrende Belegungen (Schulbetrieb, Proben, behördliche Veranstaltungen, Trainings, Meisterschaftsspiele, usw.)

Art. 5 Ausserordentliche Belegungen

- ¹ Es handelt sich um Veranstaltungen (z.B. Konzerte, Turniere, Feste, Theater, Lotto etc), die auf Besuch hin stattfinden.
- ² Jährlich findet eine Koordinationssitzung statt. Sie dient der Kommunikation und zur Vermeidung von Terminkollisionen.
- ³ Bewilligte, ausserordentliche Belegungen haben gegenüber regelmässigen Belegungen Vorrang. Ein Kompensationsanspruch besteht nicht.

Art. 6 Gesuche, Zuteilung

- ¹ Für ordentliche Belegungen gemäss Art. 4 gilt der Belegungsplan. Aus einer bisherigen Zuteilung kann kein Rechtsanspruch abgeleitet werden. Änderungswünsche sind der zuständigen Stelle schriftlich mitzuteilen.
- ² Die Abteilung Infrastruktur nimmt zusammen mit der Schulleitung die Einteilung für den Schulbetrieb vor. Während den Unterrichtszeiten hat die Schule Vorrang. Die MZH Feldmatt ist ab Freitagmittag nach Möglichkeit freizuhalten, insbesondere im Bühnenbereich, damit diese für Festanlässe eingerichtet werden kann.
- ³ Die zuständige Stelle behält sich das Recht vor, bei veränderten Verhältnissen eine zeitliche Neuverteilung vorzunehmen.

- 4 Für ausserordentliche Belegungen gemäss Art. 5 ist mindestens 8 Wochen im Voraus ein Gesuch einzureichen. Das entsprechende Formular kann bei der zuständigen Stelle bezogen werden.
- 5 Bei Bewilligung der Reservation haben die Bedürfnisse von Schule und Vereins-Anlässen der Gemeinde Rain gegenüber privaten und kommerziellen Veranstaltungen Vorrang.

Art. 7 Ausfallende Belegungen

- 1 Ausfallende ordentliche Belegungen müssen der zuständigen Stelle rechtzeitig gemeldet werden.
- 2 Wird eine gebührenpflichtige Belegung später als 30 Tage vor Veranstaltungstermin abgesagt, kann eine Gebühr verlangt werden. Bei Missbrauch kann eine Bewilligung ohne Kostenentschädigung durch die zuständige Stelle wieder entzogen werden.

Art. 8 Betriebseinstellungen

Während Ferien, Reinigungs- und Renovationsarbeiten kann die zuständige Stelle die Belegung einschränken oder anderweitig regeln.

Benützung

Art. 9 Verantwortung

Bei der ordentlichen- und der ausserordentlichen Belegung muss immer eine verantwortliche Person vor Ort sein. Diese Person trägt die Verantwortung für die benutzten Räume, Einrichtungen und Geräte.

Art. 10 Öffnen, Schliessen

Das Öffnen und Schliessen der Räume erfolgt durch die verantwortliche Person, den Vereinspräsidenten oder die entsprechende Aufsichtsperson. Werden Verstösse festgestellt (offene Türen, brennendes Licht, laufende Duschen usw.) haftet der Verein oder die verantwortliche Person für die Aufwände und Folgeschäden.

Art. 11 Sorgfaltspflicht

Die Räume, Einrichtungen und Geräte sind mit Sorgfalt zu behandeln. Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Hauswart oder von einer instruierten Person bedient bzw. verändert werden. Schäden sind umgehend zu melden.

Art. 12 Betreten der Turnhallen

Das Betreten der Turnhallen ist nur mit sauberen Turnschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, gestattet.

Art. 13 Ballspiele

- ¹ In der Halle darf nur mit sauberen und trockenen Bällen gespielt werden. Die Verwendung von Harz oder Haftmitteln ist verboten. Vorbehalten bleiben spezielle Regelungen der Schweizerischen Sportverbände in Absprache zwischen den Benützenden und der zuständigen Stelle.
- ² Zuwiderhandlungen in den dafür bezeichneten Hallen wird mit Entzug der Bewilligung geahndet. Für Schäden haften die Verursachenden.

Art. 14 Duschen

Die Duschanlagen stehen den Benutzern gemäss Zuteilung zur Verfügung.

Art. 15 Ordnung

Die Räume und Einrichtungen sind nach jeder Benützung in sauberem und ordentlichem Zustand zu verlassen. Bei Mängeln werden sämtliche zusätzliche Arbeiten des Hauswartes dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Art. 16 Lärmimmissionen

Die zuständige Stelle legt die Auflagen betreffend Lärmimmissionen fest und ordnet die entsprechenden Massnahmen an.

Ab 22.00 Uhr ist die Nachtruhe strikt einzuhalten!

Auf den Aussenanlagen ist es nach 22.00 Uhr verboten Musik abzuspielen. Ausnahmen können bei der ausserordentlichen Belegung auf Gesuch hin erteilt werden.

Art. 17 Schuhwaschanlagen

Sportschuhe, die im Freien benützt werden, müssen in den Aussen-Schuhwaschanlagen gereinigt werden.

Art. 18 Motorfahrzeuge und Fahrräder

- ¹ Motorfahrzeuge und Fahrräder sind ausschliesslich auf den dafür bezeichneten Parkplätzen abzustellen. Auf den Zugangswegen darf nicht parkiert werden, diese sind freizuhalten.
- ² Die Ausfahrt beim Feuerwehrmagazin ist jederzeit freizuhalten.
- ³ Bei grösseren Veranstaltungen haben die Veranstaltenden einen Parkdienst samt Verkehrsregelung zu organisieren.

Art. 19 Wartung

Die Grobreinigung hat durch die Benutzer in Absprache mit dem Hauswart zu erfolgen. Schlussreinigung und Wartung fallen in das Aufgabengebiet der Hauswarte.

Spezielle Bestimmungen für ausserordentliche Belegungen

Art. 20 Übernahme/Rückgabe

- ¹ Für die Übernahme/Rückgabe der Räume, Einrichtungen und Geräte sind zwischen den Veranstaltern und dem Hauswart die Termine festzulegen.
- ² Es ist ein Übernahme- und ein Rückgabeprotokoll zu erstellen.
- ³ Bei Benützung des Rollgerüsts muss das entsprechende Formular beim Hauswart angefordert und unterschrieben werden.

Art. 21 Rauchverbot

Die öffentlichen Räumlichkeiten und die Sport- und Spielanlagen sind rauchfreie Zonen.

Art. 22 Ordnung und Sicherheit

Die Veranstalter haben bei der Anmeldung eine verantwortliche Person für den Ordnungs- und Sicherheitsdienst zu bestimmen. Diese Person ist verantwortlich für die Einhaltung der Weisungen der Gebäudeversicherung Luzern bezüglich der Gewährleistung der Brandsicherheit. Eine entsprechende Bestätigung ist vor der Veranstaltung der zuständigen Stelle abzugeben bzw. vorzuweisen. Allfällige Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

Art. 23 Bereitstellung und Räumung

- ¹ Das Einrichten und Räumen der beanspruchten reservierten Räume und Einrichtungen ist Sache des Veranstalters.
- ² Einrichtungs-, Aufräum- und Entsorgungsarbeiten im Freien sind zwischen 23.00 Uhr und 07.00 Uhr untersagt. Anlieferungen sind in der Zeit vor 22.00 Uhr anzusetzen.
- ³ Es dürfen keine Veränderungen an der Liegenschaft vorgenommen werden.

Art. 24 Hallenboden

Bei Veranstaltungen, die zu Beschädigungen führen können, ist der Hallenboden nach Anordnung der zuständigen Stelle abzudecken. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

Art. 25 Bühne, Musikanlage

Die für die Bühne verantwortliche Person ist der Hauswart oder eine von der zuständigen Stelle instruierte Person. Kulissen und anderes Bühnenmaterial sind Sache des Veranstalters. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

Die Licht- und Audioanlage von Auviso darf nur von Personen bedient werden, welche dafür geschult wurden. Es dürfen keine Änderungen an der Grundsteuerung der Anlage vorgenommen werden.

Art. 26 Besuchergarderobe

Die Organisation einer Garderobe ist Sache des Veranstalters. Er führt diese auf eigene Rechnung und Verantwortung.

Art. 27 Untervermietung

Unter- und Weitervermietung (Verkaufsstände, Ausstellungen usw.) sowie jegliche Änderung des Benützungszwecks (Art der Veranstaltung) bedürfen der schriftlichen Bewilligung.

Restauration

Art. 28 Benutzung

Die Veranstalter führen die Restauration selber. Für Getränke und Verpflegung hat der Veranstalter zu sorgen.

Art. 29 Aufgaben der Aufsicht gegenüber den Veranstaltern

Ihnen obliegen folgende Aufgabe:

Übergabe und Rücknahme der Lokalitäten inkl. Mobiliar mittels Protokoll

Art. 30 Aufgaben der Veranstalter

¹ Die Mieter haben den Weisungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten. Bei Nichteinhaltung bzw. unsachgemässer Bedienung, nicht einwandfreier Übergabe des Mobiliars etc., müssen die Veranstalter mit Sanktionen rechnen. Die zuständige Stelle behält sich das Recht vor für eine zukünftige Mietverweigerung.

² Ist ein Wirtschaftsbetrieb vorgesehen, muss eine Wirtschaftsbewilligung zu Lasten des Veranstalters rechtzeitig (ca. 3 Wochen) bei der Luzerner Polizei, Gastgewerbe und Gewerbepolizei eingeholt werden.

- ³ Die Verantwortlichen haben die Anlagen nach Anweisung des Aufsichtspersonals in gereinigtem Zustand und bis spätestens um 10.00 Uhr des folgenden Tages nach dem Anlass abzugeben. Die alleinige Verantwortung für sauberes und richtig deponiertes Geschirr etc. obliegt dem Veranstalter. Allfällig notwendige Nachreinigungen bzw. Mehraufwendungen werden dem Veranstalter vollumfänglich in Rechnung gestellt. Sämtliche Stromquellen sind auszuschalten.
- ⁴ Sollten die Räumlichkeiten wiederkehrend in einem schlechten Zustand abgegeben werden, kann die zuständige Stelle von einer zukünftigen Vermietung an die Gesuchstellenden absehen.

III. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR AUSSENANLAGEN UND GRÜNFLÄCHEN

Allgemeines

Art. 31 Aussenanlagen

- ¹ Die Aussenspielfelder sowie die Leichtathletikanlagen stehen, soweit sie nicht reserviert sind, den Sportorganisationen und der Öffentlichkeit zur Verfügung. Sie können bis 22.00 Uhr belegt werden.
- ² Reservation und Benutzung der Aussenspielfelder sowie der Leichtathletikanlagen und Hartplätzen sind mit der der zuständigen Stelle zu vereinbaren.

Art. 32 Wartung und Bewirtschaftung

Für den Betrieb, den Unterhalt und die Pflege der Anlage ist das Personal der Abteilung Infrastruktur der Gemeinde Rain zuständig.

Art. 33 Weisung zur Benutzung der Aussenanlagen der Gemeinde Rain

- ¹ Benützung in der Schulzeit
Während der Unterrichtszeiten, Montag bis Freitag, von 07.00 bis 17.00 Uhr, gilt auf den Schulanlagen die Schulhausordnung.
Die Schule hat bei der Benützung der Anlagen den Vorrang.
Der ordentliche Schulbetrieb darf nicht gestört werden.
- ² Benützung in der übrigen Zeit ohne Bewilligung der Gemeinde
Benützungszeiten:
 - Montag-Freitag 17.00 bis 22.00 Uhr
 - Wochenende/Feiertage 08.00 bis 22.00 Uhr
- ³ Zu den Anlagen, Spielgeräten und weiteren Installationen ist Sorge zu tragen.

- 4 Die Benützung aller Geräte und Einrichtungen erfolgt auf eigenes Risiko.
- 5 Der Abfall ist in den Abfalleimern zu entsorgen.
- 6 Das Musikhören in verträglicher Lautstärke ist gestattet. Ab 22.00 Uhr ist das Abspielen von Musik ohne Bewilligung verboten.
- 7 Untersagt sind:
 - Das Befahren der Plätze und Anlagen mit Fahrzeugen aller Art.
 - Der Konsum von Drogen.
 - Jugendlichen unter 16 Jahren der Konsum von Alkohol und Tabak.
- 8 Die Anordnungen der Hauswarte und der Sicherheitsleute sind zu befolgen.
- 9 Hunde sind an der Leine zu führen.
- 10 Gesperrte Anlagen dürfen nicht benutzt werden.
- 11 Verfehlungen werden geahndet.
- 12 Bei Nichtbefolgen der Weisungen behält sich die Gemeinde Rain eine Überwachung des Areals offen.
- 13 Die Gemeinde Rain behält sich das Recht vor, nicht in Rain wohnsitzberechtigte Personengruppen von der Anlage zu verweisen.

Nutzung der Sportplätze

Art. 34 Zweck

Die Anlage hat der Ausübung von allen Sportarten zu dienen. Die Rasenflächen sollten im gleichen Verhältnis der Öffentlichkeit sowie den Vereinen der Gemeinde Rain zur Verfügung stehen.

Art. 35 Öffentlichkeit

Der Öffentlichkeit stehen die Sport- und Spielanlagen grossmehrheitlich zur freien Verfügung. Die Platzfreigabe ist beim Eingang signalisiert und ist verbindlich.

Art. 36 Rainer Vereine

Sollten die Plätze durch weitere Vereine genutzt werden wollen, ist dafür bei der zuständigen Stelle ein Gesuch zu stellen.

Art. 37 Schule

Die Rainer Schule hat während der Schulzeit jederzeit die Möglichkeit die Rasenfelder zu nutzen, sofern diese nicht durch die zuständige Stelle gesperrt sind.

Art. 38 Spezialanlagen

Spezialanlagen und Bauten wie Festzelte, mobile Festwirtschaften, besondere Sportgeräte usw. bedürfen einer Bewilligung durch die zuständige Stelle. Das Einrichten von offenen Feuerstellen ist auf dem ganzen Areal untersagt.

Art. 39 Nutzungsgebühr

Grundsätzlich wird für die Benutzung für Sport und Spiel durch einheimische Vereine und Organisationen keine Gebühr erhoben. Die Nutzungsgebühr für auswärtige Vereine und Organisationen richtet sich nach der Gebührenverordnung der Gemeinde Rain.

IV. VEREINBARUNG

Art. 40 Vereinbarungen mit Veranstaltern

Die zuständige Stelle schliesst für Belegungen gemäss Art. 5 (ausserordentliche Belegung) und Art. 31 (Aussenanlagen) mit dem Veranstalter eine Vereinbarung ab. Die unterzeichnende Person bestätigt mit ihrer Unterschrift, die Benütznungsverordnung zu kennen und diese in allen Teilen einzuhalten.

V. KOSTEN

Art. 41 Gebührenverordnung

- ¹ Für die Benütznung der Räume, Einrichtungen und Geräte ist eine Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr richtet sich nach der Gebührenverordnung der Gemeinde Rain, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Benütznungsverordnung bildet.
- ² Die Gebühren werden von der zuständigen Stelle in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

VI. HAFTUNG

Art. 42 Verantwortlichkeit

- ¹ Die Veranstalter haften der Gemeinde Rain gegenüber für alle Schäden, welche durch sie oder durch Besucher an Räumen, Einrichtungen, Mobiliar und Geräten verursacht wurden.
- ² Die Veranstalter übernehmen sämtliche Mehraufwendungen, die im Zusammenhang von schlecht gereinigtem oder defektem Mobiliar entstehen.
- ³ Allfällige Schäden dürfen nur vom Hauswart oder in Absprache mit der Abteilung Infrastruktur durch Fachleute behoben werden.

Art. 43 Schaden gegenüber Dritten

Für Personen- und Sachschaden, die von Benützern oder Zuschauern verursacht werden, lehnt die Gemeinde Rain jede Haftung ab. Die Veranstalter haben für die notwendigen Versicherungsabschlüsse zu sorgen und diese der Gemeinde Rain auf Verlangen zuzustellen.

Art. 44 Diebstahl

Für Diebstähle, insbesondere von Vereinsmaterial, gemeindeeigenem Mobiliar und privaten Wertsachen, lehnt die Gemeinde Rain jede Haftung ab. Die Veranstalter haften für solche Schäden.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 45 Übertretung der Benutzungsverordnung

- ¹ Widerhandlungen oder Verstösse gegen diese Verordnung oder gegen Anordnungen der verantwortlichen Instanzen werden durch die zuständige Stelle geahndet.
- ² Als Gerichtsstand für zivilrechtliche Streitigkeiten gilt Rain. Für Schuldner mit Wohnsitz im Ausland gilt Rain auch als Betreibungsort.

Art. 46 Beschwerden

Gegen alle Verfügungen und Entscheide der zuständigen Stelle kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat Rain schriftlich Beschwerde erhoben werden. Sie hat Antrag und Begründung zu enthalten.

Art. 47 Inkrafttreten

- ¹ Diese Verordnung tritt am 01. August 2020 in Kraft.
- ² Mit dieser Verordnung wird das Benützungsreglement vom 13. August 2009 aufgehoben.

Rain, 18.06.2020

Im Namen des Gemeinderates

Gemeindepräsident Oskar Berli

Gemeindeschreiber Walter Sidler